

Antrag:

1. Die nach der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vorgenommenen Änderungen werden gebilligt.
2. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Personen und Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591) den Bebauungsplan Nr. 186 A „Färberstraße / Luisenstraße“ für das Gebiet Ecke Färberstraße und Luisenstraße im Grenzbereich der Stadtteile Böcklersiedlung-Bugenhagen und Stadtmitte, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan, die Begründung eingesehen werden können.
6. Der Flächennutzungsplan 1990 der Stadt Neumünster wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 186 A angepasst. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Schule dargestellt. Für die Erweiterung der Schule wird eine Teilfläche der Wohnbaufläche der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule zugeordnet. Die Nutzung wird im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplanes angepasst.

